
VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

der

LITERAR-MECHANA

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

I Allgemein

1. AUFGABENBEREICHE

Aufgabe der Literar-Mechana ist es, die Rechte, die ihr Autor/inn/en, Rechtsnachfolger/innen und Verleger/innen (Bezugsberechtigte) durch Wahrnehmungsverträge eingeräumt haben, treuhändig wahrzunehmen.

Die Verteilungsbestimmungen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Erträge, die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielt werden, an die Bezugsberechtigten verteilt werden.

Die Literar-Mechana ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Erträge kommen nach Abzug der Aufwendungen den Bezugsberechtigten vollständig zugute.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN (AUSZUG)

Das Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG) verpflichtet die Verwertungsgesellschaften in § 34 „ihre Einnahmen nach festen Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen. In den Verteilungsregeln sind kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderechte nach Tunlichkeit höher zu bewerten als weniger hochwertige, Originalwerke höher als Bearbeitungen. Die Verteilung auf die einzelnen Bezugsberechtigten hat möglichst genau und nachvollziehbar zu geschehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Verlage angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“ Den Erläuterungen zum VerwGesG zufolge ist darunter die bisherige Verteilungspraxis im Bereich der Speichermedien- und Reprografievergütung zu verstehen.

Die Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, haben gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Gemäß § 14 VerwGesG ist es Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung (erstmalig: der Generalversammlung) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung aufzustellen.

Verwertungsgesellschaften haben § 41 VerwGesG zufolge die Verteilung und die Ausschüttung an die Rechteinhaber/innen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, in dem die Einnahmen aus den Rechten und Ansprüchen eingezogen wurden. Beträge, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, sind binnen sechs Monaten nach Einlangen bei der Literar-Mechana weiterzuleiten.

3. BESCHLUSS ÜBER VERTEILUNGSPLAN UND GELTUNGSDAUER

Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates der Literar-Mechana gehört die Ausarbeitung der Verteilungsbestimmungen auf Grund der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze.

Die Verteilungsbestimmungen gelten für unbestimmte Zeit und können vom Aufsichtsrat jederzeit ganz oder teilweise unter Beachtung des Kurienschutzes (Art 5 der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates der Literar-Mechana) unter Berücksichtigung der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

Die von der Mitgliederhauptversammlung (erstmalig: der Generalversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Verteilung sind in § 14 des Gesellschaftsvertrags festgelegt. Danach hat der Aufsichtsrat bei der Ausarbeitung der Verteilungsbestimmungen die folgenden Bestimmungen zu beachten:

„Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten. Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.

Rechteinhabern abgeleiteter Rechte (Verlagen) steht gemäß den Verteilungsbestimmungen ein Anteil am Aufkommen aus der Wahrnehmungstätigkeit der Gesellschaft zu.

SKE-Abzüge: Da die Gesellschaft Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG 2016 verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile anderer Aufkommenssparten der Gesellschaft diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Leistungen aus den SKE haben diskriminierungsfrei zu erfolgen.

Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 (7) des Gesellschaftsvertrages] an die Bezugsberechtigten verteilt.

Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.“

5. BEZUGSBERECHTIGTE / MITGLIEDER AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

Bezugsberechtigte sind diejenigen Urheber/innen geschützter Sprachwerke oder deren Rechtsnachfolger/innen, die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben. Verlage sind physische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, denen aufgrund von Verlagsverträgen ein Anteil an den von der Literar-Mechana geltend gemachten Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen zusteht.

6. VERRECHNUNG AN DIE BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich getrennt an Urheber/innen und Verlage (mit Ausnahme von wortdramatischen Werken, die bei einem Bühnenverlag verlegt sind, siehe dazu Punkt II.2.4.).

An Bezugsberechtigte ausländischer Gesellschaften wird nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge abgerechnet.

7. VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

Eine Abänderung der in diesen Verteilungsbestimmungen enthaltenen Verteilungsschlüssel zwischen den Berechtigten am jeweiligen Werk ist nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den einzelnen Verrechnungssparten zulässig.

8. VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Literar-Mechana verjähren gemäß § 90 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis des Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren.

9. ERSTMALIGE ABRECHNUNG NACH BEITRITT

Die Inlandstantiemen aus den letzten drei Abrechnungsperioden, die dem Beitrittsjahr vorausgehen, werden verrechnet, es sei denn, der/die Bezugsberechtigte hat bis zu seinem/ihrem Beitritt zur Literar-Mechana einer ausländischen Verwertungsgesellschaft angehört, mit der ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

Die hierfür voraussichtlich erforderlichen Beträge werden drei Jahre lang reserviert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Nettoverteilungssumme des nächstfolgenden Abrechnungsjahres zugeschlagen.

10. FRISTEN FÜR DIE VERTEILUNG UND AUSSCHÜTTUNG

Die Verteilung und die Ausschüttung erfolgen gemäß § 34 Abs 3 VerwGesG spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen worden sind.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften werden zum nächsten Abrechnungstermin, längstens aber binnen sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Abrechnung und Zahlung bei der Literar-Mechana, an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.

Diese Fristen verlängern sich entsprechend, wenn nach diesen Verteilungsbestimmungen erforderliche Meldungen für die Verteilung und Ausschüttung ausständig sind, wenn die Berechtigten am Werk unklar oder strittig sind oder sonstige objektive Hindernisse für die fristgerechte Verteilung und Ausschüttung vorliegen.

11. AUSSCHÜTTUNGSTERMINE

Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ausschüttung der Tantiemen wird jeweils am Ende des Monats Juni des folgenden Jahres durchgeführt (Hauptabrechnung); eine zweite Abrechnung erfolgt in Form einer Nachverrechnung im Dezember.

12. VERTEILUNGSSUMMEN

Die an die Bezugsberechtigten zu verteilende Summe wird für jedes Geschäftsjahr und für jede Sparte neu gebildet. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erträgen in der jeweiligen Verrechnungssparte (zuzüglich der durch Auflösung von Rückstellungen freigewordenen Beträge) und den hierfür entstandenen Verwaltungskosten (Kosten der Einhebung, Erfassung, Dokumentation und Verteilung) sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederhauptversammlung und vom Aufsichtsrat oder gesetzlich festgelegten Abzüge zu Gunsten der sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen.

13. RÜCKSTELLUNGEN

Für die Nachverrechnungen, für nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche und für ungeklärte Fälle (insbes. Rechtsnachfolgen) werden Rückstellungen gebildet.

14. UNVERTEILBARE GELDER

Die Literar-Mechana überprüft gemäß § 35 VerwGesG alle verfügbaren Aufzeichnungen und Datenbanken und unternimmt alles, was gemessen an der Höhe der Ausschüttungsbeträge zumutbar und verhältnismäßig ist, um die Bezugsberechtigten und Rechteinhaber/innen, die anderen Verwertungsgesellschaften angehören, auszuforschen oder ausfindig zu machen.

Bleiben die Schritte erfolglos, teilt die Literar-Mechana binnen drei Monaten nach Ablauf der in Punkt 11 angeführten Fristen die Angaben über die Werke der betroffenen Rechteinhaber/innen, sofern sie verfügbar sind, auf die jeweils geeignet erscheinende Weise den Bezugsberechtigten, den Gesellschaftern und allen Verwertungsgesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, sofern jene die entsprechenden Rechte wahrnehmen, mit.

Bleiben auch diese Schritte ohne Erfolg, veröffentlicht die Literar-Mechana die Angaben auf ihrer Webseite. Können die Bezugsberechtigten oder Rechteinhaber/innen, die anderen Verwertungsgesellschaften angehören, auf diese Weise nicht ausfindig gemacht werden, gelten diese Beträge als nicht verteilbar.

Nach abgelaufener Verjährungsfrist werden die unverteilter Beträge der Nettoverteilungssumme zugeschlagen.

15. SPESEN

Als Spesen werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Alle Kosten, die sich nicht eindeutig zuweisen lassen, werden proportional zu den Erlösen aller Verrechnungssparten verteilt. Für die Weiterleitung der Auslandserträge wird der halbe Kostensatz pauschaliert verrechnet.

Der Spesenminderung dienen Zinserträge und Kostenersätze (sonstige Erträge), die die Literar-Mechana aufgrund von Dienstleistungen für andere Verwertungsgesellschaften erhält.

16. RECHTE UND GESETZLICHE VERGÜTUNGSANSPRÜCHE

Die Literar-Mechana nimmt derzeit die folgenden ausschließlichen Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche wahr.

Ausschließliche Rechte sind Verbotsrechte in den folgenden Abrechnungssparten

- Vervielfältigung und Verbreitung auf Ton, Bild- oder Bildtonträgern,
- Öffentlicher Vortrag,
- Öffentliche Wiedergabe in Gaststätten, Hotels,...
- Weitersendung mit Hilfe von Leitungen und Mobilfunknetzen (Kabelfernseh-, Mobil-TV und IP-TV-Entgelt)
- Senderechte an nicht-dramatischen Sprachwerken (ausgenommen Österreich)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts, für Prüfungsaufgaben und für den Kirchengebrauch (Schulbuchentgelt, Prüfungsgebrauch)

Gesetzliche Vergütungsansprüche sind die Ansprüche auf angemessene Vergütung in den folgenden Abrechnungssparten

- Speichermedienvergütung,
- Reprographievergütung,
- Bibliothekstantieme,
- Öffentliche Wiedergabe in Schulen, Bibliotheken und Beherbergungsbetrieben,
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung,
- Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen.

17. UNRICHTIGE ANGABEN

Die Autor/inn/en und Verlage, die bei der Literar-Mechana bezugsberechtigt sind, geben der Literar-Mechana ein vollständiges Verzeichnis ihrer Werke bekannt und ergänzen dieses fortlaufend.

Die Bezugsberechtigten haften für den Schaden, der auf ein unvollständiges, fehlerhaftes oder auf unrichtige Angaben des Bezugsberechtigten zurückgeht.

18. INFORMATIONEN AN DIE BEZUGSBERECHTIGTEN

Gemäß § 41 VerwGesG enthalten die jährlichen Abrechnungen die Kontaktdaten des/der Bezugsberechtigten, die dem/der Bezugsberechtigten zugewiesenen Einnahmen und die an ihn/sie ausgeschütteten Beträge, die nach Rechtekategorien und Nutzungsarten aufzuschlüsseln sind, ferner den Zeitraum der abrechnungsgegenständlichen Nutzungen und die auf die Einnahmen entfallenden Abzüge aufgeschlüsselt nach Abzügen für Verwaltungskosten, SKE und sonstige Zwecke.

II Die einzelnen Verteilungssparten

DIE LITERAR-MECHANA RECHNET IN DEN FOLGENDEN BEREICHEN AB:

1.1 Hörfunk und Fernsehen

- öffentliche Wiedergabe bühlenmäßiger Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte)
- öffentliche Wiedergabe anderer Hörfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken (kleine Rechte)
- große und kleine mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte
- Speichermedienvergütung (SMV)
- Öffentliche Wiedergabe in Schulen
- Kabelentgelt

1.2 Tonträger-/ Bildtonträgerlizenzen

1.3 Schulbuchvergütung/ Schulbuchentgelt

1.4 Reprographievergütung

1.5 Öffentlicher Vortrag

1.6 Bibliothekstantieme

1.7 Nutzung durch Menschen mit Behinderungen

2. HÖRFUNK UND FERNSEHEN

2.1 Wortdramatische Werke (große Rechte) – nicht-dramatische Werke (kleine Rechte)

Unter wortdramatischen Werken (große Rechte) sind bühlenmäßig aufgeführte Werke zu verstehen. Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „großes Recht“: Bühnenaufführung, Hörspiel, Fernsehfilm, Kabarett und Sketch, vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Fernseh- bzw. Kinofilm.

Unter nicht-dramatischen Werken (kleine Rechte) sind alle sonstigen, nicht wortdramatischen Werke zu verstehen, wie literarische sowie sämtliche anderen Werke, soweit es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Sprachwerke handelt.

Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „kleines Recht“: Erzählung, Feuilleton, Essay, gelesener Roman, Lyrik, Kommentar, Reportage, Bericht, Conference.

2.2 Einreichen der Sendemeldungen

Die sich auf das jeweilige Abrechnungsjahr beziehenden Unterlagen sind bei Inlandssendungen bis zum 31. März, bei Auslandssendungen bis zum 15. Jänner des Folgejahres einzureichen. Später einlangende Meldungen können erst in der Nachverrechnung (Einlangen bis 3. November) oder in der darauffolgenden Hauptabrechnung (Einlangen nach dem 3. November bis zum 31. März des zweiten Folgejahres) berücksichtigt werden.

2.3 Ermittlung der Berechtigten – Anfragekarten

Bei Werken mit einer Bewertung 60 und darüber ermittelt die Literar-Mechana durch Übersendung von Anfragekarten an die Bezugsberechtigten die zwischen den Berechtigten vereinbarten prozentuellen Beteiligungen. Die Anfragekarten enthalten einen Verteilungsvorschlag gemäß Punkt II. 2.10. dieser Verteilungsbestimmungen.

Dieser bzw. ein korrigierter Verteilungsschlüssel gilt, wenn die Anfragekarte binnen zwei Wochen unterschrieben zurückgesendet wird, anderenfalls verteilt die Literar-Mechana nach Maßgabe ihres Verteilungsplans gemäß II. 2.10.

Im Fall von widersprüchlichen Angaben werden die Werke bis zur Klärung von der Verteilung zurückgestellt.

2.4 Wortdramatische Werke

Auch bei wortdramatischen Werken wird grundsätzlich getrennt abgerechnet, jedoch kann der Verlag gegen Abgabe einer „Garantieerklärung für Bühnenverlage“ auch die Tantiemen von Autor/inn/en von Literar-Mechana-Bezugsberechtigten und solchen ausländischer Gesellschaften beanspruchen.

Der Bühnenverlag rechnet entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die Literar-Mechana von Ansprüchen aller am Werk beteiligten Autor/inn/en, für die er die Verrechnung und Ausschüttung erhalten und entgegen genommen hat, frei und hält sie insofern schad- und klaglos.

Wird der Anteil bezugsberechtigter Autor/inn/en an einen Bühnenverlag abgerechnet, wird er/sie über die erfolgte Abrechnung informiert.

Wortdramatische Werke werden grundsätzlich auch zu 100% an einen Verlag abgerechnet, der Bezugsberechtigter einer anderen Verwertungsgesellschaft ist. Ist jedoch ein Berechtigter am Werk Bezugsberechtigter der Literar-Mechana, erfolgt die Auszahlung seines/ihrer Anteils direkt an ihn/sie, es sei denn, er/sie stimmt der Auszahlung an den Verlag zu.

2.5 Abrechnungsbereiche

Die Abrechnungen erfolgen gesondert für die Bereiche

Hörfunk: Sendungen des ORF, Agora, FM4, weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates

Fernsehen: ORF 1, ORF 2, 3-Sat, ORF 3, AT-V, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria, ORF Sport + sowie weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates

2.6 Errechnung des Abrechnungsbetrages

Im Übrigen werden die an die Bezugsberechtigten zu verteilenden Beträge nach Maßgabe

- der Sendedauer in Minuten,
- der Bewertung der Werkkategorie,
- der Reichweite des Senders und
- des Anteils am Werk in Prozent

laut den folgenden Bestimmungen verteilt.

Abrechnungsformel

Abrechnungsbasis ist die Sendedauer des Textes. Sie wird mit der Bewertung der Werkkategorie, dem Zeitfaktor (nur Fernsehen) und Abrechnungsfaktor und dem eigenen Anteil am Werk in Prozent multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Punktesumme.

Zum Auszahlungsbetrag pro Werk gelangt man durch die Multiplikation der Punktesumme mit dem Punktwert, der durch den Aufsichtsrat jedes Jahr neu festgesetzt wird.

2.7 Bewertung der Werkkategorie

2.7.1 Literatur und mediale Kunstformen

100 Punkte	Hörspiel/Fernsehfilm/Theaterstück/Kabarett/Sketch
	Erzählung/gelesener Roman
	Lyrik (doppelte Zeitbewertung)
	Vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Kinofilm

60 Punkte	Hörspiel/Fernsehfilm/Erzählung/Lyrik/Kabarett/Sketch in Kinder- und Schulprogrammen
	gespielte Szenen in Dokumentation
	Hörspiel in Serie, Fernsehserie
	Erzählung/Feuilleton/Essay in Serie

2.7.2 Information und mediale Unterhaltung

40 Punkte	Kabarett/Sketch in Serie, gespielte Szenen in Dokumentationen oder in Serien
	Comedy
	Dokumentation über 25 Minuten, Feature, Kritik, Rezension, Conference

20 Punkte	Sketch in Kinderprogrammen, sofern es sich nicht um eine mediale Kunstform handelt, Comedy in Serie
	Schulfunk und -fernsehen; Manuskript für Kindersendungen; Dokumentation bis 25 Minuten, Fernsehreportage und Feature ab 15 Minuten

10 Punkte	Einzelbeitrag zur aktuellen Informationssendung (Kommentar, Bericht, Reportage und Interview), Doku-Soap
------------------	--

5 Punkte	Live-Reportage, Moderation, Audiodeskriptionen, Sport
-----------------	---

2.8 Abrechnungsfaktoren

2.8.1 Hörfunk- und Fernsehsendungen

Bei der Berechnung wird grundsätzlich von einer bundesweiten Sendung ausgegangen. Für diese gilt der Abrechnungsfaktor 1.

Für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden, gilt ein Regionalfaktor (mit der Obergrenze 1).

Parallelsendungen im Inland werden als eine einzige Sendung verrechnet.

2.8.2 Hörfunk

je Bundesland	Abrechnungsfaktor 0,5
Ö1, FM4, Ö3	Abrechnungsfaktor 1
AGORA	Abrechnungsfaktor 0,1

2.8.3 Fernsehen

je Bundesland	Abrechnungsfaktor 0,1
ORF 1, ORF 2, 3 SAT	Abrechnungsfaktor 1
ORF 3	Abrechnungsfaktor 0,2
ATV, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria, ORF Sport +	Abrechnungsfaktor 0,1

2.8.4 Fernsehsendungen

Für Fernsehsendungen gelten abhängig von der Bewertung des Werks und Sendebeginn die folgenden Faktoren:

Werke mit Bewertung 100 und Sendebeginn zwischen	
19:30 und 0:29	Zeitfaktor 1,5
0:30 und 16:59	Zeitfaktor 0,5
17:00 und 19:29	Zeitfaktor 1

Werke mit Bewertung unter 100 und Sendebeginn zwischen	
00:30 und 16:59	Zeitfaktor 0,5
17:00 und 00:29	Zeitfaktor 1

2.8.5 Wiederholungen im Fernsehen

Ein- und mehrmalige Wiederholungen innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen erhalten einen einmaligen Zuschlag von 40%. ORF 1 und ORF 2 gelten hierbei als ein Programm.

2.8.6 Wiederholungen im Hörfunk

Wiederholungen am selben Tag werden nicht verrechnet. Wiederholungen am nächsten Tag werden wie Erstsendungen behandelt.

2.8.7 3 SAT

Sendungen des Programms 3Sat werden nur dann abgerechnet, wenn sie vom ORF oder gemeinschaftlich mit ARD/SRF oder ZDF eingespielt werden.

2.8.8 Vorlagen und Drehbücher zu Kinofilmen

Die Abrechnung von Vorlagen und Drehbüchern zu Kinofilmen erfolgt lediglich in den Sparten Speichermedienvergütung und Kabelentgelt.

Unter Kinofilmen sind solche Filme zu verstehen, welche vorwiegend oder ausschließlich zur Vorführung in Kinos bestimmt sind.

2.9 Nicht verrechenbare Inhalte

Nicht verrechnet werden: An- und Absagen, Trailer, Kurznachrichten, Verlautbarungen, politische Reden, Ausschnitte aus Werken kraft freier Werknutzung gemäß § 42c UrhG für aktuelle Berichterstattung bis zu einer Dauer von drei Minuten, Beiträge unter einer Minute in Informationssendungen und Beiträge im Teletext.

2.10 Verteilungsschlüssel

Der Autor/inn/en- und Verlagsanteil wird nach einheitlichen Bedingungen abgerechnet.

Sind mehrere Bezugsberechtigte an einem Werk beteiligt, so erfolgt durch den Verteilungsschlüssel der jeweiligen Verrechnungssparte eine prozentuelle Aufteilung der Punktezahl.

Werden Stoffrechte in Anspruch genommen, so entfallen auf die Berechtigten im Original bis zu 60%, wobei für Charaktere und Motive 10% und für die Idee zum Film 5% entfallen können.

Für Hörfunk- und Fernsehbearbeitungen werden 10%, für Dramatisierungen werden 20% verrechnet.

Dokumentationen: für den Sprechertext werden 50% verrechnet.

Sind an einem Werk **zwei Übersetzer/innen** beteiligt (Roh- und Synchronübersetzer/innen), so wird der Übersetzer/innenanteil zwischen ihnen hälftig geteilt. Für das Verfassen von Untertiteln oder anteiligen Synchronrückübersetzungen werden 50% des Übersetzer/innen/anteils verrechnet.

Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze finden dann Anwendung, wenn nicht übereinstimmend von allen Bezugsberechtigten eine **andere Aufteilung** angegeben wird.

Es gelten die folgenden Abkürzungen:

A=Autor/in
B=Bearbeiter/in
D=Dramatiseur/in
MR=Mechanisches Recht
KA=Kabelentgelt

V=Verlag
Ü=Übersetzer/in
ÖW=Öffentliche Wiedergabe
SMV=Speichermedienvergütung

Geschützte Werke (große und kleine Rechte)

MECHANISCHES RECHT / SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

	verlegt	nicht verlegt
A	50	100
V	50	-
A	40	85
B	10	15
V	50	-
A	37,5	75
Ü	12,5	25
V	50	-
A	30	60
B	7,5	15
Ü	12,5	25
V	50	-

Geschützte Werke (große Rechte)

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE / KABELENTGELT

	verlegt	nicht verlegt
A	70	100
V	30	-
A	56	85
B	14	15
V	30	-
A	52	75
Ü	18	25
V	30	-
A	42	60
B	10	15
Ü	18	25
V	30	-

**Teilgeschützte Werke – Originalautor frei
(große und kleine Rechte)**

**MECHANISCHES RECHT /
SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG**

	verlegt	nicht verlegt
B	15	30
V	50	-
Ü	25	50
V	50	-
D	25	50
V	50	-
Ü	25	50
D	25	50
V	50	-
B	15	30
D	25	50
V	50	-
Ü	25	50
B	10	20
D	15	30
V	50	-

**Teilgeschützte Werke – Originalautor frei
(große Rechte)**

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE /
KABELTENTGELT**

	verlegt	nicht verlegt
B	21	30
V	30	-
Ü	35	50
V	30	-
D	35	50
V	30	-
Ü	35	50
D	35	50
V	30	-
B	21	30
D	35	50
V	30	-
Ü	35	50
B	14	20
D	21	30
V	30	-

Geschützte Werke (kleine Rechte)

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE /
KABELTENTGELT**

	verlegt	nicht verlegt
A	60	100
V	40	-
A	51	85
B	9	15
V	40	-
A	45	75
Ü	15	25
V	40	-
A	36	60
B	9	15
Ü	15	25
V	40	-

Teilgeschützte Werke (kleine Rechte)

**ÖFFENTLICHE WIEDERGABE /
KABELTENTGELT**

	verlegt	nicht verlegt
B	30	50
V	40	-
Ü	30	50
B	30	50
V	40	-
Ü	60	100
V	40	-

2.11 Verrechnungssparten Hörfunk/Fernsehen

**2.11.1 Öffentliche Wiedergabe [wortdramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte)
und andere nicht-dramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (kleine Rechte)]**

Die Literar-Mechana verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergabe in Gaststätten, Hotels etc.) aufgrund der ihr von den Fernsehanstalten vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten und Ablauflisten, aufgrund von Recherchen in einschlägigen Programmzeitschriften und unter Zuhilfenahme von digitalisierten Programmdatenbanken.

Die von Autor/inn/en und Verlagen an die Literar-Mechana auf ausgegebenen Formblättern übersandten Sendemeldungen dienen der Ergänzung und Kontrolle.

2.11.2 Mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (große und kleine Rechte)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (Einräumung der Werknutzungsbewilligung an Fernsehanstalten, Werke aus dem Repertoire der Literar-Mechana auf Ton-, Bild- und Bildtonträgern für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu vervielfältigen) nach Maßgabe der bestehenden Verträge mit den jeweiligen Fernsehanstalten aufgrund der ihr von den Fernsehanstalten vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten.

2.11.3 Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG – Vergütungsansprüche für die private Überspielung (gemäß § 1 lit. h) des Wahrnehmungsvertrags)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte „Speichermedienvergütung“ nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnung „mechanische Rechte“ erzielt worden ist.

Live-Sendungen werden nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Sparte „Öffentliche Wiedergabe“ erzielt worden sind, abgerechnet.

2.11.4 Kabelentgelt gemäß § 59a UrhG (gem. § 1 lit. f) des Wahrnehmungsvertrags) Öffentliche Wiedergabe in Schulen

Die zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnung „Öffentliche Wiedergabe“ erzielt worden ist, verteilt.

2.11.5 Öffentliche Wiedergabe in Schulen gemäß § 56c UrhG (gem. § 1 lit. d) des Wahrnehmungsvertrags)

Die Literar-Mechana verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe in Schulen nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnungssparte „Öffentliche Wiedergabe“ erzielt worden sind.

Eine Verrechnung erfolgt bei Fernsehsendungen mit der Bewertung 40 und darüber.

3. TONTRÄGER- UND BILDTONTRÄGERLIZENZEN (GEMÄSS § 1 LIT.A) DES WAHRNEHMUNGSVERTRAGS)

Die Literar-Mechana vergibt Lizenzen nur im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Bezugsberechtigten, ausgenommen wenn ein Rundfunkveranstalter der Produzent ist.

Der auf das jeweilige Werk entfallende Eurobetrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufführungsdauer dieses Werkes zur Gesamtspielzeit des Ton- bzw. Bildtonträgers, die der Produzent der Literar-Mechana meldet.

Die Verteilung erfolgt auf Basis der unter Punkt II.2.10. aufgelisteten Verteilungsschlüssel, der auf Wunsch des Bezugsberechtigten abgeändert werden kann.

Dem auf Tonträger bzw auf DVDs entfallenden Abrechnungsbetrag werden einheitlich 10% an Speichermedienvergütung zugeschlagen.

4. SCHULBUCH GEMÄSS § 45 IVM § 59C URHG (GEM. § 1 LIT H DES WAHRNEHMUNGSVERTRAGS)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte Schulbuch aufgrund der jährlichen Meldungen der Schulbuchverlage.

Die Meldung der Schulbuchverlage enthält die Angaben über Autor/inn/en, die Gesamtanzahl der Buchseiten, die Anzahl der abzurechnenden Seiten, den Ladenpreis, den Vergütungsprozentsatz des Autorenhonorars, den Verkaufspreis des Schulbuches und die Anzahl der verkauften Exemplare.

Die Verteilung erfolgt auf Basis des unter Punkt II.2.10. aufgelisteten Verteilungsschlüssels.

5. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄSS § 42D URHG (GEM. § 1 LIT K DES WAHRNEHMUNGSVERTRAGS)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte Menschen mit Behinderungen aufgrund der jährlichen Meldungen der Hörbüchereien.

Die Meldungen der Hörbüchereien enthalten Werktitel, Autor/inn/en, Verlag und die Anzahl der angefertigten Vervielfältigungsstücke.

6. REPROGRAPHIE GEMÄSS § 42B ABS 2 URHG (GEMÄSS § 1 LIT B WAHRNEHMUNGSVERTRAG)

Die Literar-Mechana nimmt die Ausschüttung in der Abrechnungssparte Reprographie (Geräte- und Betreibervergütung gemäß § 42b Abs. 2 lit.1 und 2 UrhG) in folgenden Bereichen vor:

- Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Studienliteratur
- Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften
- Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule
- Belletristische Werke
- Schulbücher
- Tages- und Wochenzeitungen
- Publikumszeitschriften/Magazine
- Bühnenwerke

Die Erträge aus der Sparte Reprographie werden nach Abzug der Verwaltungskosten und der den SKE zugewiesenen Beträgen jährlich nach Maßgabe repräsentativer Untersuchungen der jeweiligen Sparte zugeführt.

Verteilungssummen: die Verteilungssummen bestehen in den einzelnen Ausschüttungssparten (Fach- und Sachbücher, Fachzeitschriften, Schulbuch, Zeitungen, Publikumszeitschriften und Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule und Bühnenwerke, und zwar je zur Hälfte aus einem Urheber/innen- und einem Verlagsanteil. Im Bereich Belletristik beträgt der Autor/inn/enanteil 70% und der Verlagsanteil 30%).

Beide Anteile werden den Berechtigten gegenüber gesondert abgerechnet.

AUSSCHÜTTUNG AN URHEBER/INNEN

6.1 Wissenschaftliche Fachbücher, Studienliteratur und Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften („Repro Fachbücher (Ö)“)

6.1.1 Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften (folgend: Beiträge) sowie für wissenschaftliche oder Fachbücher (folgend: Bücher), die in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken in angemessenem Umfang verbreitet sind.

6.1.2 Berücksichtigt werden nur Werke, die an mindestens drei Standorten nachgewiesen sind, nicht jedoch Pflichtexemplare, Schenkungen und Autobiografien.

6.1.3 Wissenschaftliche und Fachbücher sowie Fachzeitschriften, bei denen die Voraussetzungen von Punkt 6.1.2 nicht gegeben sind, können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (bei mindestens 200 in Österreich verkauften Werkexemplaren) verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie in einem reprographischen oder der Reprographie ähnlichen Verfahren vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50% des regulären Urheberanteils berücksichtigt.

6.1.4 Beiträge und Bücher können nur einmalig gemeldet werden. Neuauflagen, Neuerscheinungen oder Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen (mindestens 10% neuer Text) neu bearbeitet sind, und zwar innerhalb der unter Punkt 6.1.5. genannten Frist.

6.1.5 Bücher werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen zwei Jahren erschienen sind. Beiträge, wenn sie bis zum 31. Jänner des übernächsten Jahres nach dem Erscheinen gemeldet worden sind.

6.1.6 Beiträge können nur gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Seiten (à 1.500 Anschläge) erreichen.

Der Umfang des Buches oder des Beitrags ist vom Urheber auf Aufforderung zu belegen.

6.1.7 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Buches oder des Beitrags und der Anzahl der an der Publikation beteiligten Urheber.

6.1.8 Bücher werden unabhängig von ihrem Format folgendermaßen bewertet:

49 bis 100 Druckseiten	mit Faktor 0,7
101 bis 300 Druckseiten	mit Faktor 1
301 bis 500 Druckseiten	mit Faktor 1,1
501 bis 700 Druckseiten	mit Faktor 1,2
701 bis 900 Druckseiten	mit Faktor 1,3
901 bis 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,4
und über 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,5

6.1.9 Ergänzungslieferungen zu Loseblatt-Werken werden wie Beiträge behandelt.

6.1.10 Die Höhe der Ausschüttung für einen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Gleiches gilt auch für die Summe aller Beiträge eines Autors in einer nicht periodischen Sammlung oder einem Loseblattwerk einschließlich seiner Herausgeberschaft.

6.1.11 Vom Textautor erstellte kartografische Werke in wissenschaftlichen und Fachbüchern sowie in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften werden wie Beiträge behandelt.

6.2 Belletristik („Bibl.Tant.+Repro“)

Die im Bereich der Abrechnung Bibliothekstantieme aufscheinenden Autor/innen und Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

6.3 Schulbuch („Schulbuch (Ö) + Repro“, „Repro Schulbuchautor/inn/en (Ö)“)

Die Literar-Mechana verteilt den auf den Bereich der Schulbücher entfallenden Anteil wie folgt:

6.3.1 Schulbuch (Ö) + Repro:

Die im Bereich der Abrechnung „Schulbuch (Ö)“ gemäß Punkt 4 aufscheinenden Autor/innen und Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

6.3.2 Repro Schulbuchautor/inn/en:

6.3.2.1 Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur für solche Schulbücher, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen sind und nur insoweit, als sie nicht nach Punkt 6.3.1. eine Ausschüttung erhalten.

6.3.2.2 Sie sind vom Autor/von der Autorin ordnungsgemäß zu melden und werden nur dann berücksichtigt, wenn sie im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen zwei Jahren erschienen sind.

6.3.2.3 Mitautor/inn/en werden nach Maßgabe ihres Anteils berücksichtigt.

6.3.2.4 Jedes Schulbuch kann nur einmal gemeldet werden, Neuauflagen sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind.

6.3.2.5 Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert: Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Schulbuch verteilt. Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt.

6.4 Zeitungen („Repro für Zeitungsjournalisten (Ö)“)

6.4.1 Die Literar-Mechana verteilt den auf Zeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen der Berechtigten.

6.4.2 In dem der Ausschüttung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten in einer österreichischen Tages- und Wochenzeitung, Illustrierten oder einem Magazin Artikel mit mindestens 10.000 Anschlägen pro Jahr und Organ veröffentlicht worden sein. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr ausreicht. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet.

6.4.3 Die Höhe der Vergütung wird bemessen nach der Auflagenhöhe des Presseorgans und der Summe der Anschläge pro Jahr.

6.4.4 Keine Berücksichtigung finden Artikel, welche in Gratiszeitungen oder Gratiszeitschriften erschienen sind; Fachzeitschriften werden gesondert verrechnet und sind gesondert zu melden.

6.4.5 Die Meldungen werden bei der Abrechnung im laufenden Jahr nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens 20. Februar bei der Literar-Mechana eingelangt sind. Später einlangende Meldungen werden erst bei der Abrechnung im Folgejahr berücksichtigt.

6.4.6 Ist im Mantelteil einer Zeitung ein Artikel erschienen, findet dieser nur einmal mit der Gesamtauflage Berücksichtigung.

6.4.7 Zeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nach der Höhe der verbreiteten Auflage in folgende Gruppen geteilt:

Verbreitete Auflage	Punkte
bis 5.000	1 Punkt
bis 50.000	3 Punkte
bis 100.000	5 Punkte
bis 200.000	7 Punkte
bis 300.000	9 Punkte
bis 400.000	11 Punkte
bis 500.000	13 Punkte
über 500.000	15 Punkte

6.4.8 Die Anzahl der Anschläge pro Presseorgan wird wie folgt bewertet:

Anzahl der Anschläge	Punkte
bis 200.000	1 Punkt
bis 400.000	2 Punkte
bis 600.000	3 Punkte
bis 800.000	4 Punkte

bis 1,000.000	5 Punkte
über 1,000.000	6 Punkte

- 6.4.9** Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit den Punkten für die Auflagenhöhe multipliziert.
- 6.4.10** Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

6.5 Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule („Repro Skripten“)

Die Literar-Mechana verteilt den auf den Bereich der Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule entfallenden Anteil wie folgt:

- 6.5.1** Skripten werden nur bei angemessener Verbreitung an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen), sofern sie vom Autor/von der Autorin ordnungsgemäß gemeldet worden sind und sie nicht bereits in einer anderen Verrechnungssparte der Reprographievergütung abgerechnet werden, berücksichtigt. Der Nachweis der angemessenen Verbreitung ist vom Autor/von der Autorin zu erbringen.
- 6.5.2** Mitautor/inn/en werden entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt.
- 6.5.3** Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert.
- 6.5.4** Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Skriptum, für das der Nachweis der angemessenen Verbreitung erbracht worden ist, verteilt.
- 6.5.5** Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt.

AUSSCHÜTTUNG AN VERLAGE

6.6 Wissenschaftliche und Fachbücher (einschließlich Studienliteratur), Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule – („Repro Wiss. + Fachverlage (Ö)“, „Repro Fachbuchumsätze“)

- 6.6.1** Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.
- 6.6.2** Bei der Verteilung der beiden ersten Drittel (Sockelbetragsdrittel, Ladenpreispreis Drittel) werden die wissenschaftlichen und Fachbücher berücksichtigt, die im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB) eingetragen und verschlagwortet sind.
- 6.6.3** Wissenschaftliche und Fachbücher, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, müssen vom Verlag gemeldet werden. Sie können nur berücksichtigt werden, sofern nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang in Bibliotheken entlehnt werden können und erwartet werden kann, dass sie kopiert werden.
- 6.6.4** Sockelbetragsdrittel: ein Drittel der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Buch, das im Verzeichnis Lieferbarer Bücher (VLB) mit einem Schlagwort versehen ist, oder bei denen der Nachweis der angemessenen Verbreitung erbracht worden ist, verteilt.
- 6.6.5** Ladenpreis Drittel: ein Drittel der Verteilungssumme wird proportional zur Summe der Ladenpreise dieser Bücher pro Verlag verteilt, wobei € 200,- als Ladenpreisobergrenze gelten.
- 6.6.6** Umsatz Drittel: ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an wissenschaftlichen und Fachbüchern sowie an Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule jedes Verlages verteilt. Maßgebend ist der Inlandsumsatz in dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt. Dieser ist jährlich auf den Formularen der Literar-Mechana durch den Verlag bis zum 10. Oktober zu melden und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen. Der Skripten-Umsatz ist auf der Meldung gesondert auszuweisen.

6.7 Wissenschaftliche und Fachzeitschriften („Repro Fachzeitschriften“)

Die auf diesen Bereich entfallende Verteilungssumme wird folgendermaßen verteilt:

- 6.7.1** Der Anteil wird halbiert.
- 6.7.2** Zur Auswertung der erforderlichen Daten wird das Österreichische Pressehandbuch herangezogen.
- 6.7.3** Sockelbetrag: Eine Hälfte wird als Sockelbetrag in jeweils gleicher Höhe für jede wissenschaftliche und Fachzeitschrift verteilt.
- 6.7.4** Abopreis: Die zweite Hälfte wird nach Maßgabe des jährlichen Abonnementpreises verteilt. Die Abonnementpreise werden dabei in Gruppen geteilt, wobei jeder Gruppe eine bestimmte Punktezahlgewiesen wird.
- 6.7.5** Folgende Abonnementgruppen werden gebildet:

Abopreis	Punkte
bis € 45,-	1 Punkt
bis € 92,-	2 Punkte
bis € 182,-	4 Punkte
bis € 365,-	7 Punkte
bis € 729,-	11 Punkte
über € 729,-	16 Punkte

- 6.7.6** Für jedes Jahr wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Verteilungssumme ein Punktwert festgelegt. Die Punktezahlgew multipliziert.
 - 6.7.7** Die Auszahlung der berechneten Summe erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrags entweder an den bezugsberechtigten Verlag oder an den ÖZV (Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband).
- 6.8 Schulbuch („Repro Schulbuchverlage“, „Repro (Schulbuchumsätze)“)**
- 6.8.1** Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.
 - 6.8.2** Bei der Verteilung werden die Schulbücher berücksichtigt, die im Verzeichnis Lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen sind.
 - 6.8.3** Sockelbetragsdrittel: ein Drittel wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Buch, das im Verzeichnis Lieferbarer Schulbücher (VLS) eingetragen ist, verteilt.
 - 6.8.4** Ladenpreisdrittel: ein Drittel wird proportional zur Summe der Ladenpreise der Schulbücher verteilt.
 - 6.8.5** Umsatzdrittel: ein Drittel wird entsprechend dem Umsatz an Schulbüchern eines jeden Verlages verteilt. Maßgebend ist der Inlandsumsatz in dem Jahr, für das die Ausschüttung erfolgt. Dieser ist jährlich durch den Verlag, bis zum 31. Oktober, zu melden und von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater zu bestätigen.

6.9 Wortdramatische Werke (Urheber- und Verlagsanteil)– („Repro Bühnenwerke (Ö)“)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen an ihre Bezugsberechtigten wie folgt:

- 6.9.1** Die zur Verfügung stehende Summe wird halbiert.
- 6.9.2** Sockelbetragshälfte: jeder Bühnenverlag erhält einen Sockelbetrag in gleicher Höhe.
- 6.9.3** Aufkommenshälfte: die zweite Hälfte wird nach Maßgabe des Aufkommens in der Literar-Mechana im vorangegangenen Abrechnungsjahr verteilt.

6.9.4 Der Auszahlungsbetrag wird jeweils zur Gänze an den Bühnenverlag abgerechnet. Dieser rechnet entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die Literar-Mechana insoweit von Ansprüchen Dritter (Autoren, Übersetzer, Bearbeiter) frei.

6.10 Belletristische Werke („Bibl.Tant.+Repro)

Die im Bereich der Abrechnung Bibliothekstantieme aufscheinenden Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

6.11 Zeitungen, Illustrierte, Tages- und Wochenzeitschriften, Publikums-zeitschriften („Repro Tages- und Wochenzeitungen“, „Repro Magazine“)

6.11.1 Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.

6.11.2 Sockelbetragsdrittel: Ein Drittel wird als Sockelbetrag pro Zeitung auf sämtliche Verlage verteilt, wobei die Erscheinungsweise ausschlaggebend ist. Hierbei wird der Sockelbetrag mit der Anzahl der Nummern der Tageszeitung pro Woche multipliziert.

6.11.3 Abonnementpreisdrittel: Ein Drittel wird nach dem Abonnementpreis im Verhältnis zur Summe der Abonnementpreise sämtlicher Zeitungen verteilt.

6.11.4 Verbreitungsdrittel: Das dritte Drittel wird nach Maßgabe der tatsächlichen Verbreitung verteilt.

6.11.5 Zur Beurteilung der Verbreitung werden die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) bzw. die der Mediaanalyse herangezogen. Die Daten der ÖAK geben die Höhe der verbreiteten sowie der verkauften Auflage an, hingegen geben die Daten der Mediaanalyse die Reichweite beziehungsweise die Verbreitung in Prozent an.

6.11.6 Es wird davon ausgegangen, dass 21.000 Stück verbreitete Auflage 1% der Mediaanalyse entsprechen. Ist die Höhe der verkauften Auflage geringer als die Hälfte der verbreiteten Auflage wird bei der Bewertung die Hälfte der verbreiteten Auflage herangezogen.

6.11.7 Die Auszahlung des auf den einzelnen Verlag entfallenden Betrags erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrages an den Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) oder an den bezugsberechtigten Verlag.

7. ÖFFENTLICHER VORTRAG

Das Aufkommen wird nach Maßgabe der Veranstaltungslisten an die Bezugsberechtigten verteilt.

8. BIBLIOTHEKSTANTIEME (gemäß § 1 lit.b) des Wahrnehmungsvertrags)

8.1 Die Literar-Mechana verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt: Die Literar-Mechana verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt:

8.1.1 Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen. Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen.

8.1.2 *Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Betrag wird nach dem Verhältnis der in den Entlehnstatistiken ausgewiesenen Entlehnungen auf zwei Bereiche mit nachstehender prozentueller Zuordnung aufgeteilt:*

öffentliche Bibliotheken	80%
wissenschaftliche Bibliotheken	20%

8.2 Öffentliche Bibliotheken

8.2.1 Grundsätzlich ist der festgestellte Ausleihvorgang für die Verteilung maßgebend.

8.2.2 20% der Erträge werden auf alle Bezugsberechtigten, von deren Werken Entlehnungen festgestellt worden sind, verteilt. Auf jedes Werk entfällt ein Sockelbetrag in jeweils gleicher Höhe.

8.2.3 80% werden im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik (Stichproben in Bibliotheken und Auswertung elektronisch gespeicherter Daten, die von den Bibliotheken vertragsmäßig zur Verfügung gestellt werden) verteilt.

8.2.4 Verteilungsschlüssel:

nicht verlagsgebundene Werke	Autor/in	100%
verlagsgebundene Werke	Autor/in	70%
	Verlag	30%
übersetzte, nicht verlagsgebundene Werke	Autor/in	50%
	Übersetzer/in	50%
übersetzte, verlagsgebundene Werke	Autor/in	35%
	Übersetzer/in	35%
	Verlag	30%

8.2.5 Die Anteile werden an die jeweils Berechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.

8.3 Wissenschaftliche Bibliotheken und Fachbibliotheken

8.3.1 *Die Verteilungssummen bestehen zur gleichen Hälfte aus einem Urheber/innen- und einem Verlagsanteil. Beide Anteile werden gegenüber den Bezugsberechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.*

8.3.2 Die Anteile werden aufgrund der Anmeldungen der Bezugsberechtigten repartiert. Bei übersetzten Werken entfällt eine Hälfte des Autor/inn/enanteils auf die Originalautoren und die andere Hälfte auf die Übersetzer/innen.

8.3.3 Autor/inn/enabrechnung

Dem Abrechnungsbetrag im Bereich Repro Wissenschaft (Punkt II.5.5.ff der Verteilungsbestimmungen) wird ein jährlich neu zu bestimmender Prozentsatz zugeschlagen.

8.3.4 Verlagsabrechnung

Dem Abrechnungsbetrag im Bereich Repro Wissenschaft (Punkt II.5.9.ff der Verteilungsbestimmungen) wird ein jährlich neu zu bestimmender Prozentsatz zugeschlagen.